

# **Badeordnung 2024**

Werte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

#### 1. Pflichten der Badeanstalt

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung aller auf dem Badegelände ausgeübten Aktivitäten verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- (5) Der Zutritt von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung ist verboten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch, während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl von max. 1.800 Gästen (Vollauslastung) pro Tag überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Auch der Besitz einer Saisonkarte ist keine Garantie für den uneingeschränkten Zugang zur Anlage, falls die maximale Badegästeanzahl an Schönwettertagen erreicht ist.
- (3) Durch die verordneten Zugangsbeschränkungen wurde im Zutrittsbereich ein elektronisches Eintrittszählsystem mit integrierter Videoüberwachung installiert. Die täglichen Aufzeichnungen werden nicht gespeichert und auch nicht an Dritte weitergegeben.

Ausgabedatum: 01.06.2024 1/8



- (4) Im Eingangsbereich zur Badeanstalt sind gelbe Bodenmarkierungen als Leitsystem angebracht. Wir ersuchen um entsprechende Einhaltung dieser Abstandsregelung als Sicherheitsmaßnahme. Aktuell gelten keine Abstandsregelungen.
- (5) Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind jederzeit möglich.
- (6) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

# 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen *sicheren* Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

# 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

## 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

#### 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

Ausgabedatum: 01.06.2024 2/8



# 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Der Zutritt von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung ist verboten.

# 1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zufügt.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Motorikelement etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (4) Die Benutzung der Wasserrutschen und diversen Sportgeräten und sonstigen Einrichtungen z.B. Motorikelement erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Verletzungen infolge von unsachgemäßer Benützung bzw. Missachtung der Benutzerregeln wird seitens des Betreibers nicht übernommen. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die an Badebekleidung infolge der Benutzung der Rutschen entstehen. Rutschen mit Brillen, Kontaktlinsen und Körperschmuck, der zu Verletzungen führen kann, ist verboten.

#### 2. Pflichten der Gäste

#### 2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren.

Ausgabedatum: 01.06.2024 3/8



- (3) Zum Verlassen der Anlage muss das Ticket an den Ausgangsleser gehalten werden. Die Badegäste sind angehalten die erworbenen Tickets bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren. Sollte das Ticket verloren gehen, melden Sie sich bitte an bei unseren Mitarbeitern an der Kassa! In solchen Fällen muss an der Kassa ein Ersatzticket (= Verlustticket) erworben werden. Die Gebühr für ein verlorenes Ticket beträgt € 5,00.
- (4) Für ausgegebene Schlüssel oder berührungslose Saisonkarten kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.
- (5) Schlüssel für Tageskästchen sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (6) Benützer von Tageskästchen haben diese vor Verlassen des Bades zu räumen. Die Einhaltung wird vom Personal täglich, nach Badeschluss, kontrolliert und verschlossene Kästchen entleert.
- (7) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- (8) Von der Badeanstalt ausgestellte Gutscheine können nicht in bar abgelöst werden und sind nur in der am Gutschein aufgedruckten Saison gültig.
- (9) Eine teilweise oder ganze Sperre verschiedener Teile der Anlage, Krankheit, Unfall, Kuraufenthalt, Verlust der Saisonkarte, o.ä. berechtigen den Besucher nicht zu einer Rückvergütung bzw. Verlängerung der Eintrittsberechtigung.
- (10) Badeschluss (20:00 Uhr) bedeutet, dass das Badegelände von den Badegästen unverzüglich geräumt werden muss.

# 2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Der Zutritt von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung ist verboten.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Kinder sind bis zu einem Alter von 8 Jahren stets durch deren Eltern oder durch eine berechtigte Aufsichtsperson zu beaufsichtigen.

Ausgabedatum: 01.06.2024 4/8



#### 2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

# 2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

# 2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- (5) Aktuell gibt es keine Maximalbegrenzungen für die Benützung der einzelnen Becken.
- (6) Die Becken dürfen ausschließlich nur mit geeigneter Badebekleidung benützt werden. Unterwäsche gilt nicht als Badebekleidung!

Ausgabedatum: 01.06.2024 5/8



- (7) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (8) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (9) Die Benützung des Kinderbeckens ist ausnahmslos nur mit Schwimmwindel oder Badebekleidung gestattet.

#### 2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Motorikelement).
- (4) Tiere dürfen nicht in das Badegelände mitgenommen werden.

#### 2.7. Sprungbereich / Attraktionen

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten unter Zustimmung des dafür zuständigen Personals gestattet: Der Sprungbetrieb und die Attraktionen werden nach Ermessen der Bademeister stattfinden. Außerhalb der Sprungturm-Betriebszeiten im Rahmen der normalen Öffnungszeiten steht das Sprungbecken als Schwimmfläche zur Verfügung.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender, Sprungbetrieb möglich ist.

Ausgabedatum: 01.06.2024 6/8



#### Benützungs-Regeln für die Sprungturmanlage und das Sprungbecken!

- Die Benützung ist für Nichtschwimmer verboten (auch mit Schwimmhilfen)
- Für Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung ausnahmslos verboten Eltern haften für ihre Kinder und sind von der Aufsichtspflicht nicht entbunden
- Die Benutzung der Sprungturmanlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr
- Das jeweilige Abspringen von der Sprungplattform (5 Meter) oder vom Sprungbrett (3 Meter) bzw. dem Sprungbrett (1 Meter) ist nur einzeln erlaubt
- Schwimmer, die die Sprunganlage benützt haben, müssen den Eintauchbereich umgehend verlassen
- Durch Nässe besteht auf den Aufstiegsleitern erhöhte Rutschgefahr, daher ist besondere Vorsicht geboten
- Bei der Sprunganlage handelt es sich um ein Sportgerät, bei dem bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten, Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können
- Den Anweisungen der Bademeister und dem Aufsichtspersonal ist unbedingt Folge zu leisten
- Die Sprunganlage kann jederzeit vom Aufsichtspersonal gesperrt werden
- Der Betreiber übernimmt bei Unfällen keinerlei Haftung

# Benützungs-Regeln für die 1 Meter Sprungbrettanlage

- Die Benützung ist für Nichtschwimmer verboten (auch mit Schwimmhilfen)
- Für Kinder unter 6 Jahren ist die Benützung ausnahmslos verboten
- Eltern haften für ihre Kinder und sind von der Aufsichtspflicht nicht entbunden
- Die Benutzung der Sprungbrettanlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr
- Das jeweilige Abspringen vom 1 Meter Sprungbrett ist nur einzeln erlaubt
- Schwimmer, die die Sprunganlage benützt haben, müssen den Eintauchbereich umgehend verlassen
- Durch Nässe besteht auf den Aufstiegsleitern erhöhte Rutschgefahr, daher ist besondere Vorsicht geboten
- Bei der Sprunganlage handelt es sich um ein Sportgerät, bei dem bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten, Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können
- Den Anweisungen der Bademeister und dem Aufsichtspersonal ist unbedingt Folge zu leisten
- Die Sprunganlage kann jederzeit vom Aufsichtspersonal gesperrt werden
- Der Betreiber übernimmt bei Unfällen keinerlei Haftungen

#### Benützungs-Regel für das Motorikelement

- Für Kinder unter 6 Jahren ist die Benützung des Motorikelements untersagt.
- Eltern haften für Ihre Kinder.

Ausgabedatum: 01.06.2024 7/8



#### 2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Sonnenschirme, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, kostenpflichtig verwendet werden. Das Verwenden von Erdspießen zur Befestigung von Sonnenschirmen ist untersagt.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Die Liegestühle, Sonnenschirme und sonstige zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind **bis** spätestens 20:00 Uhr desselben Badetages am dafür vorgesehenen markierten Platz (Rückgabestelle) zu deponieren.

# 2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist der Badeanstalt nicht möglich, persönliche Wertgegenstände zu verwahren; für alle in das Badegelände eingebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- (4) Die Benutzung des zugehörigen Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

# 2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe- oder andere Hilfestellungen zu leisten.

#### 2.12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Der Erwerb von Lebensmitteln und Getränken im Gassenverkauf innerhalb des gesamten Areals des Sport- und Freizeitparks (inkl. Parkplatz) sowie die Mitnahme solcher in die Freizeitanlage, ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnden Personen wird ungeachtet einer allfälligen aufrechten Eintrittskarte der Zutritt zur Anlage verweigert.

Betriebsleitung der Stadtgemeinde Frohnleiten KG

Frohnleiten, im Juni 2024

Ausgabedatum: 01.06.2024 8/8